

Alois Strohmayr
Architekt BDA
Am Graben 15
8901 Stadtbergen

..7... Fertigung von 7

B e b a u u n g s p l a n N r . 1 5
für das Gebiet: Neufnachstraße
Markt Fischach, Landkreis Augsburg

hier: t e x t l i c h e F e s t s e t z u n g e n

Stadtbergen, den 15. September 1987
Ma/Zw/87-23
116/117/184
geändert, den 17. Januar 1989
geändert, den 11. April 1989

Alois Strohmayr
Architekt BDA



.....

Der Markt Fischach, Landkreis Augsburg, erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. IS. 2253), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO, BayRS-2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS-2020-1-1-I) folgenden Bebauungsplan als

S A T Z U N G

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet innerhalb des in der Zeichnung dargestellten Geltungsbereiches, gilt die vom Architekten A. Strohmayr, Am Graben 15, 8901 Stadtbergen, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 07. Juli 1987 (in der Fassung vom 11.04.1989), die zusammen mit nachstehenden Vorschriften und dem Grünordnungsplan des Landschaftsarchitekten R. Mauer, Neusäß, in der Fassung vom [REDACTED] den Bebauungsplan bildet.

14. Juni 1989

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet innerhalb des in der Zeichnung dargestellten Geltungsbereiches wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. IS. 1763) festgesetzt.

Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BaunVO sind nicht zugelassen.

§ 3 Zahl der Vollgeschosse

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Zahl der Vollgeschosse - Zahl ohne Kreis - gilt als Höchstgrenze und darf nicht überschritten werden.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Grund- und Geschößflächenzahlen gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.

§ 5 Bauweise

- 5.1 Im Planbereich gilt die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO).
- 5.2 Nebengebäude und Garagen sind an der seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Die Firsthöhe darf nicht mehr als 6,00 m betragen, gemessen vom natürlichen Gelände aus.
Ausnahmsweise können sie an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Gestaltung der Gebäude

- 6.1 Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit rot bis rotbrauner Ziegeleindeckung zulässig. Die in der Bauungsplanzeichnung angegebene Hauptfirstrichtung und Dachneigung ist einzuhalten.

An die Hauptgebäude können Seitenflügel mit abweichender Firstrichtung angebaut werden, deren Gesamtfläche 30 v.H. der überbauten Fläche des Hauptgebäudes nicht überschreitet; die Seitenflügel sind mit einem Giebel abzuschließen und die Firsthöhe muß mindestens 1,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- 6.2 Nebengebäude und Garagen sind mit Satteldächern zu errichten. Die Dachneigung muß mindestens 25 Grad betragen; die Dachneigung des Hauptgebäudes darf nicht überschritten werden.
- 6.3 Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK Decke (Rohbeton) bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren, darf 60 cm nicht überschreiten.
- 6.4 Untergeordnete Dachaufbauten (auch Zwerchgauben) sind zulässig. Die Länge der Aufbauten darf max. 1/3 der Dachlänge (einzeln oder Summe der Aufbauten) betragen und muß mindestens 2,5 m vom Ortgang entfernt sein.
Der First von Dachaufbauten muß mindestens 1,5 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.
- 6.5 Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und glänzender Oberfläche dürfen bei Außenflächen von Gebäuden nicht verwendet werden.

§ 7 Garagen und Nebengebäude

- 7.1 Garagen sind mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt zu errichten. Der Zufahrtbereich (Stauraum) darf nicht eingefriedet werden.
- 7.2 Nebengebäude sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.
- 7.3 Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
- 7.4 Garagen und Nebengebäude dürfen an der Grundstücksgrenze nicht länger als 10,0 m ausgeführt werden.
- 7.5 Bei einseitigem Grenzanbau einer Garage mit Firstrichtung senkrecht zur Grundstücksgrenze, kann das Dach ausnahmsweise mit einem Walm abgeschlossen werden.

§ 8 Höhenlage der Gebäude / Geländegestaltung

- 8.1 Die Sockelhöhe d.h. die Höhe des Erdgeschoßfußbodens (OK Rohdecke), darf höchstens 0,30 m über Gehweghinterkante; (bei Straßen ohne Gehweg gilt der Fahrbahnrand) betragen, gemessen von der jeweiligen Erschließungsstraße aus, mittig der Gebäudefront.
- 8.2 Im Geltungsbereich sind Auffüllungen bis max. zur "Neuen Straße" möglich, wobei fließende Übergänge zu schaffen sind. Anböschungen und Stützmauern sind nicht zulässig.
- 8.3 Zwischen der am weitesten östlich liegenden Baugrenze und der streifenförmigen Grünfläche entlang der Neufnach (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft) ist ein fließender Übergang des Geländes herzustellen, harte Anböschungen sind unzulässig.

§ 9 Einfriedungen und Anpflanzungen

- 9.1 Im gesamten Geltungsbereich sind soweit zulässig, entlang der öffentlichen Straßen, nur Einfriedungen als senkrecht gegliederte Lattenzäune ohne Sockel zulässig. Die Zaunhöhe darf 90 cm nicht überschreiten. Formhecken und Koniferen sind entlang der öffentli-

chen Straßen und am Ortsrand nicht zulässig.

Als Ortsrand gelten folgende Bereiche:

- Südostgrenze zur öff. Grünfläche hin
- Südwestgrenze - Übergang zur freien Landschaft

9.2 Die im Bebauungsplan dargestellten Flächen ohne Einfriedung, dürfen keinerlei Einfriedungen erhalten (auch keine Hecken). Diese Bereiche sind gärtnerisch oder als Rasenflächen anzulegen, mit Ausnahme der Eingänge, Zufahrten und dem Standplatz für Mülltonnen.

9.3 Entlang der Erschließungsstraßen in den Vorgärten ohne Einfriedung ist, wie im Bebauungsplan dargestellt, alle 20 - 25 m ein heimischer Laubbaum I. Wuchsklasse zu pflanzen. Die Lage ist so zu wählen, daß mindestens in jeder Bauparzelle ein Baum gepflanzt wird. (Arten siehe 9.4).

9.4 Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher (nur die festgesetzten) müssen der natürlichen Vegetationszone entsprechen (Erlen - Eschen - Auwald).

In erster Linie kommen folgende Gehölze in Frage:

a) Bäume I. Wuchsklasse

Esche
Stieleiche
Ulme

b) Bäume II. Wuchsklasse

Schwarzerle
Sandbirke
Traubeneiche
Vogelbeere
Weißbuche
Hainbuche
Grauerle

c) Sträucher

Weißdorn
Pfaffenhütchen
Haselnuß
Heckenkirsche
Schlehe
Faulbaum
Kreuzdorn
Schwarzer Holunder
Schneeball
Heckenkirsche

Die Pflanzgrößen sind:

Bäume - Stammumfang von mind. 15 cm

Sträucher - 80 - 125 cm Pflanzgröße

9.5 Für die Grünfläche entlang der Neufnach und um das Altwasser - wie in der Planzeichnung dargestellt - wird ein Grünordnungsplan erstellt. Die Anpflanzungsfestsetzungen gelten nicht für diesen Bereich. Für diesen Bereich gelten die Festsetzungen des Grünordnungsplanes des Landschaftsarchitekten R. Mauer, Neusäß.

§ 10

V e r s o r g u n g s a n l a g e n

Oberirdische bauliche Anlagen (Masten und Unterstüt-

zungen), die bestimmt sind für Fernsprechleitungen und für Leitungen zur Versorgung dieses Gebietes mit Elektrizität, sind unzulässig.

§ 11 I m m i s s i o n s s c h u t z

11.1 Der Bereich unmittelbar südlich der Staatsstraße 2026 ist dem Verkehrslärm ausgesetzt. Es wird daher empfohlen, daß durch geeignete planerische oder bauliche Maßnahmen am Objekt ein ausreichender Schallschutz vorgesehen wird.

(Orientierung der Wohn-, Schlaf- und Ruheräume zur lärmabgewandten Seite).

11.2 Die Bauausführungen sollen gemäß DIN 4109 für die Außenbauteile der Gebäude ein Schalldämmmaß von 40 dB und die Fenster von 35 dB entsprechend Schallschutzklasse III aufweisen.

§ 12 I n k r a f t t r e t e n

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

11. Aug. 1989

Fischach, den

Markt Fischach



.....
1. Bürgermeister

Alois Strohmayer
Architekt BDA
Am Graben 15
8901 Stadtbergen

..7.. Fertigung von 7

B e b a u u n g s p l a n N r . 1 5

für das Gebiet: Neufnachstraße
Markt Fischach, Landkreis Augsburg

hier: B e g r ü n d u n g

Stadtbergen, den 15. September 1987
Ma/Zw/87-23
119/120/183
geändert, den 17. Januar 1989
geändert, den 11. April 1989

Alois Strohmayer
Architekt BDA


.....

1. Entwicklung und Veranlassung

- 1.1 Der Markt Fischach hat einen wirksamen Flächennutzungsplan - genehmigt mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 02. Dezember 1982; Nr. 420-40-797/82.

In diesem Flächennutzungsplan ist der Bereich als "Gewerbliche Baufläche" festgesetzt. Dies entsprach auch der Nutzung. Der dort bestehende Holzverarbeitungsbetrieb mit Lagerplatz hat nun die Betriebstätigkeit eingestellt.

Um hier die Entwicklung sinnvoll zu steuern und eine weitere Betriebsansiedlung oder Nutzungsänderung zu verhindern, hat der Marktgemeinderat am 09.12.1986 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der Änderung war:

- Nutzungsänderung statt Gewerbe - Wohnbauflächen
- Gestaltung des Ortsbildes - Ortsrandgestaltung
- Erhalt und Ergänzung der Neufnachleite und des Altwassers.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Regierung von Schwaben mit Bescheid vom 22. April 1988 - Nr. 420-4621/194.4 genehmigt worden.

- 1.2 Der Marktgemeinderat hat nun, da die Firma bereits mit dem Abbruch der Gewerbegebäude begonnen hat, die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 07. Juli 1987, geändert am 15. September 1987, wurde vom Marktrat befürwortet, einschließlich textlichen Festsetzungen und Begründung.

Gleichzeitig wurde beschlossen, daß die Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen sind. Die Bürger werden in Form eines Darlegungstermines über die Planung in Kenntnis gesetzt.

- 1.3 Mit vorliegendem Plan soll ein Baugebiet für den Entwicklungsbedarf geschaffen werden.

Aus städtebaulichen Gründen und im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes, ist die Erstellung eines qualifizierten Grünordnungsplanes erforderlich.

- 1.4 Der Markt Fischach gehört gebietsstrukturell zum ländlichen Raum der Region 9. Bei der Bestimmung

der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentrum) ist die Einheitsgemeinde Fischach mit Wirkung vom 01.01.1981 zum bevorzugt auszubauenden Kleinzentrum eingestuft worden.

2. Städtebauliche Zielsetzungen

Das Baugebiet wird von folgenden äußeren Kriterien beeinflusst:

- Lage am Ortsrand
- die bestehende, umgebende Bebauung
- die Lage an der Neufnach

Durch diese Vorgaben wird die Art und das Maß der baulichen Nutzung, sowie die Bauweise, mitbestimmt.

2.1 Erschließung

Das Gebiet liegt am südwestlichen Ortsrand, an der Staatsstraße 2026. Im Osten wird das Gebiet von der Neufnach und im Südosten von einem Altwasser begrenzt.

Die Haupterschließung erfolgt durch einen Wohnweg, der verkehrsberuhigt ausgebaut werden soll.

2.2 Bauweise

Die vorhandene nordwestliche Bebauung, die dieses Gebiet mitprägt - besteht überwiegend aus freistehenden Einzelhäusern I + D. Es handelt sich um eine lockere Bebauung bei einer Dachneigung von 40 Grad und mehr.

Diese Bauformen wurden optisch übernommen. Die weiteren Festsetzungen, insbesondere die Hauptfirstrichtung und die Sockelhöhe, sollen sicherstellen, daß sich die Bebauung der topographischen Lage anpaßt.

2.3 Baugrund/Hochwasser

Das zur Bebauung anstehende Gelände liegt unmittelbar westlich der Neufnach und ist wegen der Gewässernähe Hochwassergefährdet.

Hinsichtlich des Baugrundes ist davon auszugehen, daß mit hohem Grundwasserstand zu rechnen ist und somit bei den Gründungen und Keller mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Mit dem Wasserwirtschaftsamt ist daher die Grünplanung, Geländegestaltung entlang der Neufnach und der

Durchstich des Altwassers abzustimmen; es ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. (siehe auch Punkt 4.1)

3. Erschließung, Verkehr, Ver- und Entsorgung

3.1 Das Baugebiet liegt am Südwestrand von Fischach, zwischen der Staatsstraße und der Neufnach.

Die Haupterschließung erfolgt von der Staatsstraße aus durch eine Ringstraße.

Die Verkehrslage ist als gut zu bezeichnen.

3.2 Die Wasserversorgung erfolgt durch die Erweiterung der bestehenden Versorgungsleitungen. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Trink-, Brauch und Löschwasserversorgung in ausreichendem Umfang sichergestellt ist.

3.3 Das Baugebiet ist im Kanalisationsprojekt enthalten. Der Anschluß bzw. die Erweiterung der Kanäle in der Staatsstraße ist möglich.

Gemäß Kanalisationsprojekt ist das Gebiet im Mischsystem zu entwässern.

3.4 Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die LEW. Da der Bebauungsplan oberirdische Leitungen zur Elektrizitätsversorgung verbietet, erfolgt diese durch Erdkabel. Die dadurch bedingten Mehrkosten haben die Bauherren zu tragen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß im Baugebiet Kabelverteilerschränke (1,0 x 0,35 m x 1,20 m) erforderlich werden. Die genauen Standorte können jedoch erst bei der Netzplanung festgelegt werden. Diese Verteilerschränke werden so in die Baugrundstücke montiert, daß die Schrankvorderseiten mit der Straßenbegrenzungslinie übereinstimmen.

3.5 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt zentral durch den Landkreis Augsburg.

4. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.1 Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurden von der Unteren Naturschutzbehörde die Belange ausführlich aufgezeigt; so sollte der örtlichen Situation folgendermaßen Rechnung getragen werden:

- Darstellung eines breiten Streifens entlang der Neufnach als Grünfläche, wobei der 15 m breite öffentliche Grünstreifen (lt. Flächennutzungsplan) für landschaftsgestalterische, ökologische und freizeitorientierte (Fußweg zum Friedhof) Funktionen gestaltet werden sollte.
- Aufweitung des öffentlichen Bereiches in der Südecke des Gebietes, wo sich heute noch die Restfeuchtbereiche und Grabsysteme befinden.

Hier sollte eine Verbesserung mit dem Leitziel einer Wiederherstellung des Altwassercharakters unter Einbeziehung der Fußwegverbindung zur Schule angestrebt werden.

- Bei der verbindlichen Bauleitplanung sollte in jedem Fall ein von einem Landschaftsplaner ausgearbeiteter Grünordnungsplan aufgestellt werden, nachdem sich der ges. südöstliche Bereich im engeren Auenbereich befindet.

Im Bebauungsplan wurden die angesprochenen Flächen als "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft" festgesetzt.

Ein Grünordnungsplan wird für den Bereich erstellt, der aber, da es sich auch noch um wasserwirtschaftliche Belange handelt - Hochwasserabflußgebiet im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens - in Anschluß an erschließungsmaßnahmen, Brücke und Fußwege sowie Geländeveränderungen an der Neufnach, kann die Grünplanung erst mit der Detailplanung erfolgen. Um hier eine ausreichende Fachplanung zu ermöglichen, wurden die betroffenen Flächen durch Festsetzungen gesichert.

4.2 Um das Baugebiet harmonisch mit einzubinden, wurden Grünmaßnahmen festgesetzt. (§ 9.2 + 3 der textlichen Festsetzungen).

5. Immissionschutz

Für das Baugebiet sind folgende Emissionen von Belang:

- Straßenverkehrslärm von der Staatsstraße 2026
- Schienenverkehrslärm
- landwirtschaftlich genutzte Flächen im Süden und Osten.

Straßenverkehrslärm und Schienenverkehrslärm

Die Verkehrsdichte ist in diesem Bereich relativ gering (ca. 2200 Kfz), so daß für die Nachtzeit mit geringen Überschreitungen zu rechnen ist. Die Tagwerte von 55 dB(A) werden ebenfalls überschritten.

Das Landratsamt Augsburg - Immissionsschutz gibt folgende Ausführungen zu dem betroffenen Bereich: (Auszug aus der Stellungnahme)

"Unter Zugrundelegung der angegebenen Verkehrsmenge von 220 Kfz/24 h gem. dem Berechnungsmodus der DIN 18005 ("Schallschutz im Städtebau") vom Mai 1987 für das Prognosejahr 1995 ein Emissionspegel von rd. 59 dB(A) tagsüber und ca. 48 dB(A) nachts ermitteln. Er gilt für einen Abstand von 25 m von der Straßenachse, für den innerörtlichen Bereich, bei asphaltierter Fahrbahn ohne Steigung (>5 %) sowie bei ungehinderter Schallausbreitung. Dies sind unter diesen Voraussetzungen die jeweiligen Beurteilungspegel. Die einem allgemeinen Wohngebiet (WA) zugrunde zu legenden Orientierungswerte für den Beurteilungspegel von 55 dB(A) tagsüber und 45 bzw. 40 dB(A) nachts werden somit nicht unerheblich überschritten, wobei die Lärmsituation in Anbetracht der geplanten Heranführung von Wohngebieten bis auf ca. 12 m an die Straßentrasse weiter verschärft wird. Durch den Schienenverkehr auf der Bahnlinie Gessertshausen/Markt-Wald - welcher nur tagsüber stattfindet - sind aufgrund der angegebenen Zugarten und Zugverkehrszahlen keine Überschreitungen der hier einschlägigen Orientierungswerte zu erwarten. Möglichen Erschütterungseinwirkungen im Nahbereich der Bahnlinie wäre bei der Gebäudeausführung durch geeignete Vorkehrungen (vgl. DIN 4150) Rechnung zu tragen.

Unter Hinweis auf die IMBek. vom 03.08.1988 (Nr. II B 8-4641.1-001/87) bleibt festzustellen, daß durch geeignete Schallschutzmaßnahmen am Objekt und entsprechende bauliche Gestaltung (z.B. Orientierung der Kinder-, Schlaf- und Ruheräume zur straßen- bzw. schienenabgewandten Seite, Einbau von Schallschutzfenstern etc.) die auftretenden Immissionen innerhalb der Gebäude auf ein erträgliches Maß reduziert werden können. Ein entsprechender Schutz der Freibereiche (z.B. Balkone, Gärten, Terrassen etc.) wird hierdurch jedoch nicht bewirkt. Im besonderen ist hierbei die Ausführung der Dachhaut sowie der Fenster und Rolladenkästen anzusprechen, wobei letztere zu keiner Verschlechterung der Schalldämmung der Gebäudeaußenhaut führen dürfen."

Der zu erwartende Verkehrslärm aus dem Schienenverkehr ist untergeordnet - nur tagsüber Betrieb.

Es wird daher empfohlen, die Ruheräume so zu orientieren, daß Sie auf der lärmabgewandten Gebäudeseite liegen.

Landwirtschaft

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden und Osten Emissionen auftreten können, die im Wohngebiet zu zeitweiser Belästigung führen können (Geruchsbelästigung).

Ebenso muß mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr), auch vor 6.00 Uhr morgens, bedingt durch tägliches Futterholen, gerechnet werden.

6. B a u f l ä c h e n

6.1	Größe des Geltungsbereiches		23.900 qm
6.2	Nettobauland	=	14.173 qm
6.3	Grünflächen	=	5.400 qm
6.4	Verkehrsflächen (ohne Staatsstraße)	=	1.920 qm
6.5	Neufnach	=	1.125 qm

7. E i n w o h n e r

Haushaltsgröße 2,70 Personen

7.1	Bestand	4 WE	=	10 Einwohner
7.2	zu erwartende Einwohner 17 Häuser I + D	= 17 WE	=	46 Einwohner

				56 Einwohner
				=====

8. E r s c h l i e ß u n g

8.1 Für die Erschließung sind die anschließend aufgeführten Maßnahmen erforderlich.

Voraussichtlich ist mit folgenden Erschließungskosten zu rechnen:

a) Grunderwerb - entfällt, da die Flächen ungelegt werden

b) 265 lfdm. Straße mit 5,5 m a' DM 580,---	= DM 153.700,00
c) Wendeplatz mit R + F	= DM 16.500,00
d) 420 lfdm. Fußweg mit 2,0 m a' DM 260,--- (mit Fußweg zur Schule u. Friedhof)	= DM 109.200,00
e) 15 Bremsstellen a' DM 4.000,---	= DM 60.000,00
f) 300 lfdm. Wasserleitung a' DM 480,---	= DM 144.000,00

	DM 483.400,00
g) 280 lfdm. Kanal a' DM 630,---	= DM 176.400,00

	DM 659.800,00
	=====

8.2 Für die Verteilung des Aufwandes im Sinne des § 127 BauGB, gelten die gemeindlichen Satzungen.

8.3 Vorgesehene Finanzierung der Erschließungsmaßnahme:

Da es sich um eine kleinere Maßnahme handelt, erfolgt die Finanzierung aus dem laufenden Haushalt einschl. der Anliegerkosten.

9. G e m e i n s c h a f t s e i n r i c h t u n g e n

9.1 Zur Versorgung des Gebietes mit Gütern des täglichen Bedarfs, sind in der näheren Umgebung (Ortszentrum) alle Geschäfte vorhanden (ca. 500 m).

9.2 Die Infrastruktureinrichtungen sind ebenfalls in Fischach vorhanden.

10. V e r w i r k l i c h u n g d e r P l a n u n g

10.1 Um das städtebauliche Konzept zu verwirklichen, bedarf es nur im südwestlichen Bereich einer Umlegung. Die Restfläche ist in Händen eines Grundbesitzers.

10.2 Die Erschließung erfolgt nach Rechtskraft des Planes.

11. Aug. 1989

Fischach, den



Markt Fischach

[Handwritten signature]

.....
1. Bürgermeister